

Information zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Sehr geehrte Geschäftspartner,

die Sandvik Mining and Construction Central Europe GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen haben sich verpflichtet, High-End-Engineering und Innovation einzusetzen, um den schnellen Wandel hin zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell zu ermöglichen. Durch die Integration von Nachhaltigkeit in das Geschäftsmodell und die Arbeitsweise schafft Sandvik Werte für die gesamte Gesellschaft.

Als Sandvik Mining and Construction Central Europe GmbH stellen wir die Wirksamkeit unserer nachhaltigen Geschäftspraktiken sicher. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass verbindliche Praktiken in unsere gesamte Lieferkette integriert werden. Dazu gehört nicht nur, dass wir strenge Standards für unsere eigenen Betriebe festlegen, sondern auch, dass wir unsere Lieferanten und andere Geschäftspartner zur Einhaltung verantwortungsbewusster Umwelt- und Sozialkriterien verpflichten.

Alle Geschäftsbeziehungen zwischen Sandvik und unseren Lieferanten beruhen auf Transparenz, Vertrauen und Zusammenarbeit. Es ist wichtig für uns, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die unsere Nachhaltigkeitsstandards verstehen und annehmen. Bei diesen Standards geht es um den Umweltschutz, die Eindämmung des Klimawandels, den Aufbau von Kreislaufwirtschaft sowie die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte und die Verpflichtung zu einer ethisch einwandfreien Geschäftsabwicklung. Unsere umfassenden Richtlinien und Verfahren unterstützen uns dabei, negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschenrechte und die Unternehmensführung in unserer Lieferkette zu erkennen, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen, und legen die Regeln für die Bewertung und Genehmigung eines Lieferanten fest, der den Sandvik-Verhaltenskodex für Lieferanten erfüllt, um sich als Sandvik-Lieferant zu qualifizieren. Das Screening von Nachhaltigkeitsrisiken und der Risiken von Verstößen gegen den Sandvik-Lieferantenkodex ist ein wichtiger Bereich des nachhaltigen Lieferantenmanagements bei Sandvik.

Da unsere Muttergesellschaft Sandvik Holding GmbH seit 2023 in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, kommen wir zudem bereits aufgrund unserer eigenen gesetzlichen

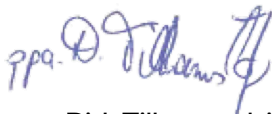
Verpflichtung den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG nach. Gleichzeitig verstehen wir natürlich, dass unsere ebenfalls in den Anwendungsbereich des LkSG fallenden Geschäftspartner auf unsere Zusammenarbeit angewiesen sind, um ihre Pflichten in Bezug auf ihre Zulieferer zu erfüllen. Im Rahmen des Erforderlichen unterstützen wir unsere Geschäftspartner hierbei selbstverständlich gerne und stellen insbesondere die für eine LkSG-Risikoanalyse erforderlichen Informationen bereit.

Zur Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen verwenden wir einen standardisierten Risikomanagementprozess mit klaren organisatorischen Zuständigkeiten und messbaren KPIs zur Überwachung unserer Leistung. Unser Verfahren wird regelmäßig im Rahmen unseres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses angepasst.

Weitere Einzelheiten zu den von uns im Rahmen der LkSG-Umsetzung ergriffenen Maßnahmen können Sie auf unserer [Homepage](#) dem jährlichen Bericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ("BAFA") entnehmen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie ausreichen, um im Einklang mit den Handreichungen des BAFA zur [Risikoanalyse](#) und [Zusammenarbeit in der Lieferkette](#) festzustellen, dass es sich bei der Sandvik Mining and Construction Central Europe GmbH nicht um einen Hochrisikozulieferer aus der Sicht des LkSG handelt. Danach besteht somit auch keine weitere Verpflichtung Ihrerseits, mögliche Risiken bei der Sandvik Mining and Construction Central Europe GmbH konkret zu ermitteln oder gar Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG zu ergreifen. Die Beantwortung von Fragebögen im Zusammenhang mit einer LkSG-Risikoanalyse, die Annahme eines Lieferantenkodex mit LkSG-Anforderungen oder aber die Vereinbarung von Vertragsklauseln mit LkSG-Anforderungen sind daher aus unserer Sicht weder gesetzlich erforderlich noch aufgrund sonstiger Risikoerwägungen geboten. Sollten Sie dennoch weitere Informationen von uns benötigen oder Maßnahmen gemäß LkSG besprechen wollen, stehen wir Ihnen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Dirk Tillmannshöfer
Geschäftsleitung



i.V. Ralf Henning
Geschäftsbereich SRP